



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beinhalten unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von monatlich 15,00 Euro erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- Ausgeschlossen sind unter anderem: Karten für Hallen- oder Freibadeintritt, Fitnessstudiobeiträge, Kinobesuche etc.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen beantragen:

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim **Landratsamt Schwäbisch Hall**.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim **Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommt.

Mit der Antragstellung ist der Vordruck „Bestätigung über die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“ bzw. ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung erfolgt mittels eines Gutscheines und/oder Direktzahlung an den Leistungserbringer.

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Bahnhofstraße 18 | 74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791 9758-582

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Geschäftsstelle Crailsheim

Schillerstr. 45 | 74564 Crailsheim
Fon: 07951 9490-583

Öffnungszeiten für Schwäbisch Hall und Crailsheim:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

sowie Do. 14:00 – 16:00 Uhr,

für Berufstätige zusätzlich: Do. 16:00 – 18:00 Uhr

Landratsamt Schwäbisch Hall

Sozialamt

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall

Auskunft: 0791 755-7710

Fax: 0791 755-97710

E-Mail: sozialamt@LRASHA.de

Amt für Migration

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Karl-Kurz-Straße 44 | 74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7360

E-Mail: asylblg@LRASHA.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Mo. bis Mi. 13.00 – 15.30 Uhr

Do. 13:00 – 17:00 Uhr